

**DEPARTEMENT
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**

Alex Hürzeler
Regierungsrat
Bachstrasse 15, 5001 Aarau
www.ag.ch/bks

20. Januar 2021

WEISUNG

COVID-19 – Präsenzunterricht an den überbetrieblichen Kurszentren

Diese Weisung tritt auf den 25. Januar 2021 in Kraft und ersetzt die Weisung vom 29. Oktober 2020.

1. Bundes- und Kantonsvorgaben

Es gelten die aktuelle bundesrätliche [Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie](#) sowie die Anordnungen der kantonalen Gesundheitsbehörden. Diese werden aufgrund des Verlaufs der Epidemie jeweils angepasst. Falls sich dadurch bedeutende Konsequenzen für Bildungseinrichtungen ergeben, orientiert das Departement Bildung, Kultur und Sport (BKS) die Leitungen direkt per E-Mail.

2. Grundsätze

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) hat folgende Grundsätze für einen vollumfänglichen Präsenzunterricht beschlossen: Das Schuljahr 2020/21 gilt als reguläres Schuljahr. Lehrplan, Vorgaben zu Lehrmitteln, Lernförderung, Beurteilung sowie Promotions- und Übertrittsverfahren werden gemäss den geltenden kantonalen Rechtsgrundlagen umgesetzt. Es wird grundsätzlich Präsenzunterricht erteilt.

Währendem an den Schulen der Sekundarstufe II der Unterricht ab dem 25. Januar 2021 für eine befristete Phase im Fernunterricht erfolgt, sind die überbetrieblichen Kurse (üK) weiterhin in Form von Präsenzveranstaltungen durchzuführen. Dabei sind die nachfolgenden Regelungen zu berücksichtigen.

3. Schutzmassnahmen

3.1 Rechtliche Grundlagen und Verantwortung

Es gelten die [Hygiene- und Verhaltensregeln](#) des Bundesamts für Gesundheit (BAG) sowie dessen Weisungen zum Schutz besonders gefährdeter Personen. Die Massnahmen richten sich nach der entsprechenden [Verordnung des Bundesrats](#). Die überbetrieblichen Kurse (üK) sind für ihre Umsetzung verantwortlich und bezeichnen hierfür eine Ansprechperson.

Generell gilt für die Umsetzung der Schutzmassnahmen das Kaskadenprinzip:

1. Einhalten der Hygienemassnahmen und Verhaltensregeln
2. Einhalten der Abstandsregeln
3. Einsatz von Barrieremassnahmen (Gesichtsmasken, Trennvorrichtungen)
4. Sicherstellen der Nachverfolgbarkeit von Ansteckungsketten (Kontaktdaten)

Die Stufen 1–3 der Kaskade sind Massnahmen zum Schutz vor einer Ansteckung, wobei die in den Kapiteln 3.2 und 3.3 beschriebenen generellen Massnahmen im Umgang mit besonders gefährdeten Personen gemäss den Ausführungen in Kapitel 3.5 zu ergänzen sind. Die Stufe 4 dient der Verhinderung der Weiterverbreitung. Das Ziel dieser Schutzmassnahmen ist, Ansteckungen weitgehend zu verhindern. Im Falle einer Ansteckung ermöglicht die Nachverfolgbarkeit eine Eindämmung oder Unterbrechung der Ansteckungen.

3.2 Hygienemassnahmen und Verhaltensregeln

Die Hygieneregeln sind weiterhin von allen eigenverantwortlich und vollumfänglich einzuhalten. Die üK stellen sicher, dass in allen Räumlichkeiten die dafür notwendigen Materialien zur Verfügung stehen und dass ausreichend gelüftet werden kann.

Die aktualisierten [Plakate mit den Verhaltenshinweisen des BAG](#) sind gut sichtbar aufzuhängen. Es ist wichtig, dass die Lernenden durch die Instruktorinnen, Instruktoren und das weitere Personal auf die Einhaltung der Regeln aufmerksam gemacht werden.

Um im Fall einer Ansteckung den Ansteckungsverlauf nachverfolgen zu können, sollen die Lernenden in den Kursgruppen, wenn immer möglich, während der gesamten Kursdauer dieselben Arbeitsplätze benutzen.

3.3 Abstandsregeln und Maskentragpflicht

Es gelten folgende Regelungen:

- Auf dem gesamten Areal und in allen Gebäuden des üK-Kurszentrums ist zwischen allen Personen der vom BAG vorgegebene Mindestabstand von 1,5 Metern möglichst einzuhalten.
- Auf dem gesamten Areal und in allen Gebäuden gilt zudem für alle Personen eine generelle Maskenpflicht einschliesslich der Präsenzveranstaltungen. Ausgenommen ist die Maskenpflicht in Situationen, in denen das Tragen einer Maske den Unterricht wesentlich erschwert sowie für Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können. Wann immer möglich, sind in diesen Fällen der Mindestabstand einzuhalten sowie der Schutz durch eine Schutzscheibe beziehungsweise Schutzvorrichtung zu gewährleisten.
- Für die Konsumation von Speisen und Getränken gelten in den Schulgebäuden sowohl innerhalb wie auch ausserhalb der Mensen die [besonderen Bestimmungen für Betriebskantinen](#) gemäss der aktuellen [Covid-19-Verordnung besondere Lage](#).

Die Beschaffung der Schutzmasken ist Sache der Lernenden. Für die Schutzmasken der Instruktorinnen, Instruktoren und des weiteren Personals ist der Arbeitgeber zuständig.

3.4 Sicherstellen der Nachverfolgbarkeit

Die Sicherstellung von Kontaktdaten und die Nachverfolgung im Kontext der Bildungsinstitutionen ist zu gewährleisten.

3.5 Massnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

Die folgende Übersicht zeigt, welche Personengruppen zu den besonders gefährdeten Personen gehören und wer an welchem Ort arbeiten bzw. unterrichtet werden kann.

Personengruppe	Status	Arbeits- / Unterrichtsort
Schwangere Frauen sowie Personen mit einer ärztlich attestierten Erkrankung gemäss Anhang 7 der COVID-19-Verordnung 3 des Bundesrats	Besonders gefährdet	Arbeit / Lernen von zu Hause aus, soweit möglich; vorbehalten bleiben besondere Settings, in denen enge Kontakt mit anderen Personen gänzlich ausgeschlossen sind oder – wo dies nicht der Fall ist –, wo angemessene zusätzliche Schutzmassnahmen ergriffen werden können (z.B. das Tragen von FFP2-Masken).
Personen mit einer Erkrankung, welche nicht im Anhang 7 der COVID-19-Verordnung 3 des Bundesrats aufgeführt wird	Nicht besonders gefährdet	Arbeit / Lernen im üK-Kurszentrum; die Personen halten sich dabei, wie bisher, an die für sie gewohnten krankheitsbezogenen Schutzmassnahmen
Personen, die mit einer Person im gleichen Haushalt leben, die an COVID-19 erkrankt ist	Nicht besonders gefährdet	Arbeit / Lernen in Quarantäne; Anweisungen BAG zur Quarantäne beachten
Personen, die mit einer besonders gefährdeten Person im gleichen Haushalt leben	Nicht besonders gefährdet	Arbeit / Lernen von zu Hause aus oder im üK- Kurszentrum (im Einzelfall Einschätzung der Arztperson berücksichtigen, welche die gefährdete Person im gleichen Haushalt behandelt)
Personen, die über ihren Ausbildungskontext mit besonders gefährdeten Personen in Kontakt kommen	Nicht besonders gefährdet	Diese Personen stellen für besonders gefährdete Personen, mit denen sie über ihren Ausbildungskontext in Kontakt kommen, eine Quelle für Übertragung der Infektion dar. Sie müssen die für sie jeweils zusätzlich geltenden Schutzmassnahmen umsetzen.
Personen ohne Vorerkrankung	Nicht besonders gefährdet	Arbeit / Lernen regulär im üK- Kurszentrum

4. Verhalten bei Covid-19-Erkrankungen

Sowohl für das Personal des üK-Kurszentrums wie auch für die Lernenden sind die Massnahmen des Contact Tracing Center Aargau [CONTI](#) und die Anweisungen zur [Isolation](#) und [Quarantäne](#) des BAG bindend. Neu erkrankte Personen werden vom kantonalen Contact Tracing Center systematisch kontaktiert, damit Kontaktpersonen eruiert werden und weitere Anweisungen zur Quarantäne erfolgen können. Gemäss der Anordnung des Contact Tracing Centers begeben sich Personen, welche positiv getestet sind, in Isolation und Personen, die einen engen Kontakt mit einer an COVID-19 erkrankten Person hatten, in Quarantäne.

Erkrankt eine Person an COVID-19 (positiv getestet), oder verfügt das CONTI eine Quarantäne, ist die Leitung des üK-Kurszentrums umgehend zu informieren. Die Leitung des üK-Kurszentrums orientiert das Departement Bildung, Kultur und Sport ([Matthias Kunz](#)) über positiv getestete Personen unter dem Personal oder den Lernenden.

Falls gehäufte Krankheitsfälle im Kurszentrum vorkommen, entscheidet der kantonsärztliche Dienst über alle weitergehenden Massnahmen.

5. Kontakt und Information

Leitungsmitglieder von üK-Kurszentren, Behördenmitglieder und Eltern können sich bei Fragen an die Abteilung Berufsbildung und Mittelschulen wenden.

Weitere Informationen und Antworten zu häufig gestellten Fragen finden sich unter folgenden Links: www.bag.admin.ch / www.ag.ch/coronavirus / www.schulen-aargau.ch/coronavirus.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Hürzeler', with a stylized flourish at the end.

Alex Hürzeler
Regierungsrat